

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.07.2020 Nr.: 680

Änderung in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 03.12.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 113 und 114

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 03.12.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 113 und 114 hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14.07.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident

Änderungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung (ABPO) Bachelor und Master vom 03.12.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 113 und 114

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule RheinMain in seiner 177. Sitzung am 07.07.2020 nachfolgende Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung Bachelor und Master 2009 beschlossen. Gemäß § 37 Abs. 5 HHG wurden diese vom Präsidium am 14.07.2020 genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Streichung, Kursivschrift und gelbe Markierung kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Ziffer 7.2 (4) wird wie folgt geändert:

„Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. ~~In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.~~

In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.“

2. Ziffer 7.2 (5) wird wie folgt geändert:

~~„Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.~~

Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 14.07.2020 in Kraft.

Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o.g. ABPO vom 03.12.2009 beschlossen wurden.

Wiesbaden, den 14.07.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident